

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0379-V/8/c/2019

Wien, am 31. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen, haben am 12. Juni 2019 unter der Nr. **3702/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „negative Asylbescheide auf Basis von Gutachten des ehemals gerichtlichen Sachverständigen Karl Mahringer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

- *Wie viele negative rechtskräftige Bescheide ergingen unter Berufung auf die Expertise von Karl Mahringer?*
- *Wie viele negative rechtskräftige Bescheide stützen sich ausschließlich auf Gutachten des Sachverständigen Mahringer?*
- *Wer haftet für die entstandenen Schäden?*
- *Werden die Verfahren, die aufgrund der rechtswidrig ergangenen Einschätzung des Sachverständigen Mahringer negativ erledigt wurden, von Amts wegen wieder aufgenommen?*
- *Wenn die Frage 4 mit „Nein“ beantwortet wird, wie muss ein Asylwerber, dessen Antrag auf Asyl bzw. subsidiären Schutz aufgrund der rechtswidrig erstellten Gutachten von Karl Mahringer abgewiesen wurde, vorgehen, damit sein Verfahren wiederaufgenommen wird?*
- *Was ist in diesem Fall das fristenlaufauslösende Moment?*

Herr Mag. Mahringer wurde zu keiner Zeit als Sachverständiger in erstinstanzlichen Verfahren über Anträge auf Zuerkennung von internationalem Schutz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beauftragt oder beigezogen.

Die Gutachten von Herrn Mag. Mahringer wurden weder vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegeben, noch wurden diese in Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verwendet.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Welche Gutachten bzw. welche Sachverständigen werden nun für die Verfahren herangezogen?*
- *Welche Schritte werden Sie setzen, um in Zukunft die Qualität der Sachverständigen-Gutachten zu garantieren?*

Aufgrund des Umfangs, der Aktualität und der Qualität der Produkte der Staatendokumentation besteht für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kein Bedarf für die Heranziehung nichtamtlicher länderkundlicher Sachverständigen.

Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-VG gesetzlich eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung für Herkunftsländerrecherche des Bundesamtes. Die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern wird in einem umfangreichen Länderbericht namens Länderinformationsblatt (LIB) aufbereitet.

Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Die Methodologie der Staatendokumentation basiert außerdem auf europäischen Vorgaben wie unter anderem den „Common Guidelines“ und der Methodologie des European Asylum Support Office (EASO). Die Staatendokumentation steht unter anderem auch dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof sowie den ordentlichen Gerichten (etwa in Hinblick auf Auslieferungsverfahren) zur Verfügung.

Dr. Wolfgang Peschorn

